

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 353/05 B

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens
gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 14. November 2005 Prozesskostenhilfe zu bewilligen
und Rechtsanwalt B. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-
zeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob der Klägerin das Recht auf Rente wegen Berufsunfähigkeit zusteht. Mit ihrem Begehren hatte sie im Verwaltungs-, Klage- und Berufungsverfahren keinen Erfolg. Mit ihrer Beschwerde wendet sie sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) vom 14. November 2005. Zugleich beantragt sie, ihr Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und ihren Prozessbevollmächtigten beizuordnen.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts ist unbegründet.
- 3 1. Die Beschwerde der Klägerin ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), weil die Klägerin einen die Zulassung der Revision rechtfertigenden Zulassungsgrund nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet hat (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 a) Die Klägerin hat den geltend gemachten Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG), nicht ordnungsgemäß dargetan.
- 5 aa) Die Klägerin trägt vor, das LSG habe sie nicht darauf hingewiesen, dass es aus den bisher von ihr ausgeübten Tätigkeiten den Schluss ziehe, dass sie die Verweisungsberufe einer Telefonistin im öffentlichen Dienst, einer Mitarbeiterin in der Registratur sowie einer Sachbearbeiterin ausüben könne. Wäre das LSG dieser Verpflichtung nachgekommen, hätte sie insoweit vorgetragen und unter Beweis stellen können, dass sie derartige Tätigkeiten nicht zum Teil langjährig verrichtet habe.
- 6 Auf Grund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), dass der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt ist, wenn das LSG Verweisungstätigkeiten, die zuvor in keiner Weise in das Verfahren eingeführt waren, erst in den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils aufgeführt hat (Urteil des 13. Senats vom 4. November 1998, B 13 RJ 27/98 R; Beschluss des 4. Senats vom 23. September 2003, B 4 RA 4/03 B), hätte die Klägerin darlegen müssen, dass die vom LSG im Beschluss benannten Verweisungstätigkeiten zuvor noch nicht in das Verfahren eingeführt waren. Hierzu fehlen jegliche Ausführungen. Somit hat sich die Klägerin auch nicht damit auseinander gesetzt, dass das LSG im Tatbestand der angefochtenen Entscheidung angegeben hat, sie selbst habe im Klageverfahren ua vorgetragen, eine Tätigkeit als Telefonistin sei ihr nicht zumutbar. Ferner ist in dem Tatbestand wiedergegeben worden, die Beklagte habe geltend gemacht, die Klägerin müsse sich auf eine Tätigkeit als Telefonistin verweisen lassen, weil diese mindestens der "VergGr VIII BAT" zugeordnet sei. Des Weiteren weist das LSG in seiner Entscheidung darauf hin, dass die



Klägerin auch im Berufungsverfahren wiederum geltend gemacht habe, sie könne nicht auf die Tätigkeit einer Telefonistin verwiesen werden, während die Beklagte eine berufskundliche Stellungnahme vorgelegt und darauf hingewiesen habe, dass der Klägerin Verweisungstätigkeiten als Telefonistin und als Mitarbeiterin in der Registratur nach der "VergGr VIII BAT" sowohl gesundheitlich als auch sozial zumutbar seien. Auch im Hinblick auf diese Darstellungen im angefochtenen Beschluss hätte für die Klägerin Anlass bestanden, nachvollziehbar darzutun, warum - wie behauptet - die vom LSG benannten Verweisungstätigkeiten erstmals in den Entscheidungsgründen des Beschlusses vom 14. November 2005 angesprochen worden seien.

- 7 bb) Auch soweit die Klägerin geltend macht, das LSG habe sich nicht damit auseinander gesetzt, ob sie auf Grund der festgestellten gesundheitlichen Mängel in der Lage sei, die benannten Verweisungsberufe auszuüben, genügt ihr Vorbringen nicht den Anforderungen, die an die Bezeichnung eines Verfahrensmangels zu stellen sind.
- 8 Insoweit trägt sie vor, das LSG habe ausgeführt, sie sei in der Lage, die benannten Verweisungstätigkeiten innerhalb einer Einarbeitungszeit von bis zu drei Monaten vollwertig zu verrichten, da sie in vielfältigen Tätigkeiten sowohl bei unterschiedlichen Firmen als auch selbstständig arbeitend im Telefondienst, im kaufmännischen Bereich und im Bürobereich zum Teil langjährig verrichtet habe.
- 9 Schon aus diesem Vorbringen ergibt sich, dass das LSG - entgegen der Behauptung der Klägerin - sich durchaus damit auseinander gesetzt hat, ob diese in der Lage sei, die angesprochenen Verweisungstätigkeiten auszuführen. Schon nach den Darstellungen der Klägerin hat das LSG begründet, warum sie insoweit den beruflichen Anforderungen gewachsen sei. Soweit die Klägerin darüber hinaus sinngemäß geltend macht, das LSG habe sich nicht damit auseinander gesetzt, ob sie auch gesundheitlich dazu in der Lage sei, hätte die Klägerin zunächst einmal darlegen müssen, von welchem gesundheitlichen Leistungsprofil das LSG ausgegangen ist. Auch hierzu fehlen die notwendigen Ausführungen. Im Ergebnis rügt die Klägerin mit ihrem Vorbringen die vom LSG vorgenommene Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 SGG); hierauf kann die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 10 cc) Soweit die Klägerin rügt, das LSG habe sich nicht damit auseinander gesetzt, dass sie ausweislich des in der Akte befindlichen Versicherungsverlaufs in der Zeit vom 1. Juli 1994 bis zum 31. August 1997 Beiträge nur wegen Arbeitslosigkeit zu verzeichnen habe und in der Zeit vom 1. September 1997 bis zum 31. Dezember 2000 lediglich 32 Monate mit Beiträgen belegt seien, macht sie nicht deutlich, welchen Verfahrensmangel sie hieraus herleiten will.



- 11 b) Auch den Zulassungsgrund einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) hat die Klägerin nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 12 aa) Eine Divergenz kann nur bei einem Widerspruch zwischen den Rechtssätzen vorliegen, die zwei Entscheidungen getragen haben. Der Beschwerdeführer muss daher den tragenden Rechtssatz des angefochtenen Urteils und den der Entscheidung eines der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bezeichneten Gerichte, von dem angeblich abgewichen wurde, herausarbeiten und deren Unvereinbarkeit darlegen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Ferner hat er aufzuzeigen, dass der angeblich abweichende Rechtssatz im angefochtenen Urteil und der maßgebliche Rechtssatz in der Entscheidung des (hier) BSG jeweils tragend gewesen sind (BSG SozR 1500 § 160 Nr 61). Schließlich ist darzutun, dass das LSG hätte anders entscheiden müssen, wenn es den Rechtssatz des BSG zu Grunde gelegt hätte.
- 13 Die Klägerin trägt vor, der Beschluss des LSG, sie sei in der Lage, die genannten Verweisungstätigkeiten jedenfalls innerhalb einer Einarbeitungszeit von bis zu drei Monaten vollwertig zu verrichten, weiche von der Entscheidung des BSG vom 31. März 1981 (5b/5 RJ 110/80) ab. Dort habe das BSG festgestellt, dass die "Tatsachenfeststellung" des LSG verfahrensfehlerhaft zu Stande gekommen sei, wenn diese Feststellung ohne Prüfung der individuellen Eignung des Rentenbewerbers geschehen sei.
- 14 Die Klägerin hat mit ihrem Vorbringen schon keinen tragenden Rechtssatz aus dem Beschluss des LSG benannt. Mit ihrer Rüge, das LSG sei davon ausgegangen, dass sie, die Beschwerdeführerin, in der Lage sei, die benannten Verweisungstätigkeiten innerhalb einer Einarbeitungszeit von bis zu drei Monaten zu verrichten, hat sie keinen Rechtssatz, sondern eine für den Einzelfall erhebliche Tatsachenfeststellung des LSG benannt. Damit kann offen bleiben, ob sie mit ihren Ausführungen zu der Entscheidung des BSG vom 31. März 1981 (aaO) einen dort tragenden Rechtssatz dargetan hat. Ein Widerspruch hierzu liegt zum einen schon deshalb nicht vor, weil die von der Klägerin benannten Ausführungen des LSG keinen Rechtssatz darstellen und das LSG im Übrigen nach ihrem Vorbringen nicht ausdrücklich dem "Rechtssatz" des BSG widersprochen hat.
- 15 bb) Auch das Vorbringen der Klägerin, die Entscheidung des LSG weiche von dem Urteil des BSG vom 29. Juli 2004 (B 4 RA 5/04 R) ab, genügt nicht den Anforderungen, die an eine Divergenzrüge zu stellen sind.
- 16 Die Klägerin gibt aus dem benannten Urteil des BSG lediglich wieder, dass dort ein Sechs-Stufen-Schema entwickelt worden sei. Ob sie damit einen tragenden Rechtssatz aus dieser Entscheidung benannt hat, kann dahinstehen. Denn in keinem Fall hat sie einen widersprechenden Rechtssatz im Beschluss des LSG angeführt; sie behauptet nicht, das LSG sei für seine Entscheidung tragend davon ausgegangen, dass das vom BSG entwickelte Mehrstufenschema nicht anzuwenden sei.



- 17 c) Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.
- 18 2. Da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, musste der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens PKH zu bewilligen und ihren Prozessbevollmächtigten beizuordnen, abgelehnt werden (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114, 121 Zivilprozessordnung).
- 19 3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)